



Hochschule für
Philosophie

München

Prüfungsordnung für das Philosophicum

an der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J.

vom 15.05.2019

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J. am 15.05.2019 folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung des Modulstudiums

- (1) ¹Das Modulstudium „Philosophicum“ ist ein Teilzeitstudiengang, der anhand der großen systematischen Fragen eine Einführung in das philosophische Denken bietet. ²Das Modulstudium kann auch als einjähriges Vollzeitstudium absolviert werden, im Folgenden „Philosophisches Orientierungsjahr“ genannt.
- (2) ¹Das Studium vermittelt einen Überblick wichtiger philosophischer Themenfelder und Sichtweisen. ²Die Studierenden lernen, philosophische Problemstellungen zu identifizieren und einzuordnen. ³Sie erhalten Einblicke in die Verschränkungen der Philosophie mit anderen Wissenschafts- und Lebensbereichen. ⁴In überfachlicher Hinsicht werden sie zur kritischen Reflexion und Argumentation befähigt. ⁵Dadurch bietet das Philosophicum sowohl für Studierende anderer Fachrichtungen als auch für alle ganz allgemein an Orientierungswissen Interessierten eine konzentrierte Einführung in wichtige Gebiete und Methoden der Philosophie.
- (3) Alle im Philosophicum erbrachten Leistungen werden beim Wechsel in den Bachelor Philosophie anerkannt.
- (4) ¹Das erweiterte Philosophicum („Philosophicum plus“) bietet die Möglichkeit, alle für das Studium der Theologie erforderlichen philosophischen Fächer gemäß Art. 55, Nr. 1a der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution Veritatis gaudium zu belegen. ²Das erweiterte Philosophicum ersetzt die Zusatzprüfung für die Zulassung zur Promotion.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung. ⁴Der Senat bestimmt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für das Modulstudium.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. ⁴Dieser übernimmt die Aufgaben, die die Prüfungsordnung dem Dekan zuweist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 62 BayHSchG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ³Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ⁴Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§ 3 Regelstudienzeit und Stundenumfang

¹Die Regelstudienzeit für das Modulstudium beträgt vier Semester. ²Es kann auf mindestens zwei Semester verkürzt und auf höchstens sechs Semester verlängert werden. ³Für den erfolgreichen Abschluss des Modulstudiums sind 60 ECTS-Punkte nachzuweisen. ⁴Das erweiterte Philosophicum umfasst 80 ECTS-Punkte.

§ 4 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfungsberechtigung für die Prüferinnen und Prüfer ergibt sich durch die Bayerische Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Normen.
- (2) ¹Die Gesamtprüfung wird studienbegleitend in schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie ausnahmsweise auch in Modulteilprüfungen durchgeführt. ²Die Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können ihre Prüfungsleistungen auf Antrag in englischer Sprache ablegen.
- (3) ¹Ort und Zeit der mündlichen und schriftlichen Modul- und Modulteilprüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. ²Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt ohne besondere Aufforderung daran teil. ³Sofern die Prüfungen im Verfassen von Hausarbeiten bestehen, wird die Frist zu deren Einreichung im Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters bekanntgegeben.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Beisitzer oder einer Beisitzerin protokolliert, der oder die über einen einschlägigen Hochschulabschluss in Philosophie verfügt. ²Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) ¹Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag an den Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. ²Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z. B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z. B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen. ³Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (6) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. ³Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 5 Prüfungsfristen

¹Die Prüfungen der Module werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Modul beendet wird. ²Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Frist zur ordnungsgemäßen Ablegung der Prüfung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

§ 6 Prüfungsaufbau und -leistungen

- (1) ¹Der **Modulbereich I „Systematische Philosophie“** besteht aus vier Modulen zur Einführung in grundlegende systematischen Fächer. ²Jedes Modul umfasst eine Vorlesung und einer angeleitete studentische Lektüreggruppe. ³Als Prüfungsleistung für diese Module muss am Ende des jeweiligen Semesters eine zwanzigminütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁴Die Module sind mit jeweils 7,5 ECTS-Punkten und 3 SWS ausgewiesen.
- (2) ¹Der **Modulbereich II „Philosophiegeschichte“** besteht aus zwei Modulen zur Einführung in die Epochen der Philosophiegeschichte. ²Jedes Modul besteht aus zwei Vorlesungen in aufeinanderfolgenden Semestern. ³Als Prüfungsleistung für diese Module muss am Ende des jeweils zweiten Semesters eine dreistündige schriftliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁴Die Module sind mit jeweils 10 ECTS-Punkten und 4 SWS ausgewiesen. ⁵Die Module müssen von Studierenden des erweiterten Philosophicums erfolgreich abgeschlossen werden.
- (3) ¹In dem **Modulbereich III „Schriftliche Arbeiten“** erwerben die Studierenden die Kompetenzen, eigenständige Fragestellungen in schriftlicher Form zu diskutieren und einen eigenen Standpunkt zu entwickeln. ²In den Propädeutischen Modulen III/1 a und 1 b lernen die Studierenden in jeweils einem Proseminar grundlegende philosophische Texte kennen. ³Die Module gelten als bestanden, wenn eine Seminararbeit von 7-10 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Module sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen. ⁵Das Modul III/1 a muss zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich bestanden sein. ⁶In den Vertiefungsmodulen III/2 a und 2 b können die Studierenden in jeweils einem Hauptseminar vertiefte Kenntnisse in philosophischen Teilbereichen erwerben. ⁷Die Module gelten als bestanden, wenn eine Seminararbeit von 12-18 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁸Die Module sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen. ⁹Die Vertiefungsmodule III/2 a und 2 b dürfen erst besucht werden, wenn das Propädeutische Modul III/1 a erfolgreich bestanden ist. ¹⁰Studierende des erweiterten Philosophicums wählen Hauptseminare, die sich den beiden grundlegenden systematischen Fächern zuordnen lassen, die sie im Modulbereich I nicht abgedeckt haben.
- (4) ¹In dem **Modul „Praktische Fertigkeiten“** erwerben die Studierenden Kompetenzen für das wissenschaftliche Arbeiten. ²Das Modul besteht aus zwei Übungen, der Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (1 SWS) und der Rhetorik (2 SWS). ³Das Modul gilt als bestanden, wenn beide Modulteile besucht wurden und die Teilnahme im Fall der Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten mit einem unbenoteten Teilnahmechein bestätigt wurde. ⁴Für die „Rhetorik“ muss in der Regel ein 20minütiger, mündlicher Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. ⁵Das Modul ist mit 5 ECTS-Punkten ausgewiesen. ⁶Das Modul IV/1 muss zum Ende des zweiten Semesters bestanden sein.
- (5) ¹Das **Modul „Ringvorlesung“** leitet die Studierenden zur Reflexion auf ihren Zugang zur Philosophie an. ²Das Modul besteht aus einer Vorlesungsreihe, in der mehrere Lehrende der Hochschule ausgehend von den Schwerpunkten ihrer eigenen Forschung Teildisziplinen und Methoden der Philosophie vorstellen. ³Das Modul gilt als bestanden, wenn nach einem orientierenden Gespräch mit einem oder einer Lehrenden ein Essay von 7 bis 10 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Das Modul ist mit 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen.
- (6) ¹Für Studierende des Philosophischen Orientierungsjahres bietet die Hochschule in jedem Semester ein Repetitorium an, in dem sie sich unter der Anleitung eines oder einer Lehrenden den Prüfungsstoff eines weiteren grundlegenden systematischen Faches aneignen. ²Abs. 1, Sätze 3 bis 4 gelten entsprechend. ³Außerdem belegen Studierende des Philosophischen Orientierungsjahres statt der Vertiefungsmodulen III/2 a und 2 b zwei zusätzliche Vorlesungen aus den Bereichen „Systematische Philosophie“ oder „Philosophiegeschichte“. ⁴Wer den Bereich „Systematische Philosophie“ wählt, besucht zwei Vorlesungen in

weiterführenden systematischen Fächern. ⁵Die Vorlesungen werden jeweils im Rahmen einer der Modulprüfungen gemäß Abs. 1, Satz 3 geprüft und jeweils mit zusätzlichen 5 ECTS-Punkten angerechnet. ⁶Wer den Bereich „Philosophiegeschichte“ gewählt hat, absolviert ein Modul gemäß Abs. 2.

- (7) ¹Studierende des Modulstudiums können weitere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Bachelor Philosophie belegen. ²Die Möglichkeit des Erwerbs von Leistungspunkten richtet sich nach der Prüfungsordnung des Bachelors in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. ²Umfasst die Prüfung eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen, so besteht die Modulendnote, sofern nicht anders ausgewiesen, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
 - Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Die möglichen Noten, die von Prüferinnen und Prüfern gebildet werden können, sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 2 entsprechend. ³Eine schriftliche Prüfungsleistung kann nur dann mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, wenn ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin dieser Bewertung zustimmt. ⁴Dies gilt nicht für Seminararbeiten.
- (4) Die Gesamtprüfung für das Philosophicum ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet sind.
- (5) ¹Die Gesamtnote des Philosophicums errechnet sich aus dem Durchschnitt der folgenden Module:
- allen Modulnoten aus Modulbereich I (Systematische Philosophie) und II (Philosophiegeschichte)
 - plus die bessere Note der Module III/1 (Propädeutisches Modul)
 - plus beide Noten der Module III/2 (Vertiefungsmodul)
 - plus die Note des Moduls „Praktische Fertigkeiten“.
- ²Die sich dadurch ergebende Gesamtnote des Philosophicums lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“;
 - bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 „gut“;
 - bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 „befriedigend“;
 - bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 „ausreichend“.
- ³Bei überragender Leistung (Gesamtnote 1,0) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreiten der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zu Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 oder treten sie von einer Prüfungsleistung, zu der sie sich gemeldet haben oder angemeldet wurden, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen (z. B. wiederholter Antrag, nur allgemeinmedizinisches Attest) kann der Vertrauensarzt der Hochschule hinzugezogen werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. ³Die Wiederholungsprüfung wird üblicherweise am Ende des darauf folgenden Semesters angesetzt, ist spätestens jedoch nach zwei Semestern abzulegen. ⁴Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. ⁵Die nach § 5 in Verbindung mit § 6 für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nachzuweisen. ⁶Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 3 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen, gilt das Studium als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁷Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß Satz 2 festgelegte Wiederholungsfrist aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen oder besteht er oder sie die Wiederholungsprüfung nicht, ist das Studium endgültig nicht bestanden.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule für Philosophie oder an anderen Hochschulen erworben worden sind, werden auf Antrag anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger

weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.⁴Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen.⁵Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen.

- (2) ¹Zur Anerkennung stellt der oder die Studierende einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss. ²Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen. ³Als Anrechnungsgrundlage gilt das Modulhandbuch für das Philosophicum in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) ist zulässig.
- (4) ¹Wird die Anerkennung verweigert, trägt die Hochschule die Beweislast. ²Gegen die Verweigerung der Anerkennung kann der Kandidat oder die Kandidatin binnen eines Monats beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. ³Außerdem stehen ihm oder ihr die Möglichkeiten der Klage beim Verwaltungsgericht sowie der Beschwerde über den Großkanzler an den Heiligen Stuhl gemäß Cann. 1732-1739 CIC offen.

§ 11 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Aushändigung des Zertifikats

¹Auf Grund des Nachweises des Bestehens aller nach § 6 erforderlichen Prüfungsleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsgesamtnote enthält. ²Dieses ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und durch die Hochschule ausgehändigt. ³Ihm werden ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Art. 66 BayHSchG) und eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) beigegeben.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/20. ³Sie ersetzt die Prüfungsordnung für das Philosophicum vom 22.12.2009. ⁴Studierende, die ihr Studium des Philosophicums vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag berechtigt, die Philosophicums-Prüfung nach den neuen Regelungen abzulegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.10.2018 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 11.04.2019.

München, 15.05.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Wallacher', written in a cursive style.

Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 15.05.2019 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.05.2019.